

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom 02. Dezember 2015*)

*) in Kraft ab dem 01. Januar 2016

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 26. April 2017 - in Kraft ab dem 01. Mai 2017

*) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 28. Juni 2022 - in Kraft ab dem 01. Juli 2022

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW.S.405) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495) und der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Troisdorf vom 02. Dezember 2015, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 01. Dezember 2015 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Troisdorf gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Höhe der Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif.
- 2) Bei mehrstelligen Grabstätten errechnet sich die Gebühr durch Multiplikation der Gebühr für die Einzelgrabstätte mit der Anzahl der Stellen. Dies gilt sinngemäß auch für die Gebühren beim Wiedererwerb des Nutzungsrechtes.
- 3) Im Beilegungsfall wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes in dem Maße erforderlich, dass die Ruhefrist der Beilegungsart unter Anrechnung der zum Beilegungszeitpunkt noch laufenden Ruhefrist erreicht wird. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren entstehen bei Inanspruchnahme der in § 1 genannten Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen entsprechend der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Troisdorf.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom 19.12.1996, in der zuletzt geltenden Fassung vom 12.12.2011, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 02. Dezember 2015
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf

1. Grabnutzungsgebühren		
1.1	Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten	
1.1.1	Kinderreihengrab	1.047 €
1.1.2	Reihengrab	2.638 €
1.1.3	Anonymes Reihengrab.....	1.095 €
1.1.4	Pflegefreies Reihengrab.....	3.249 €
1.1.5	Urnenreihengrab.....	1.192 €
1.1.6	Anonymes Urnenreihengrab.....	854 €
1.1.7	Pflegefreies Urnenreihengrab.....	1.236 €
1.1.8	Pflegefreies Urnenpartnergrab.....	2.042 €
1.2	Wahlgrabstätten	
1.2.1	Wahlgrab je Grabstelle.....	3.071 €
1.2.2	Tiefgrab je Grabstelle für 2 Bestattungen.....	3.463 €
1.2.3	Urnenwahlgrab.....	1.498 €
1.2.4	Urnenkammer.....	1.885 €
1.3	Sonstige Grabstätten	
1.3.1	Urnenreihengrab Ruhepark.....	1.064 €
1.3.2	Urnenwahlgrab Ruhepark bis zu 2 Urnen	1.371 €
1.3.3	Aschestreufeld.....	541 €
1.3.4	Bestattungsgarten Tiefgrab.....	3.024 €
1.3.5	Bestattungsgarten Urnenwahlgrab.....	1.872 €
1.3.6	Urnengemeinschaftsgrab.....	1.872 €
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes	
1.4.1	je Monat und Stelle für ein Wahlgrab.....	8,53 €
1.4.2	je Monat für ein Tiefgrab.....	9,62 €
1.4.3	je Monat für ein Urnenwahlgrab.....	6,24 €
1.4.4	je Monat für eine Urnenkammer.....	7,85 €
1.4.5	je Monat für ein pflegefreies Urnenpartnergrab.....	8,51 €
1.4.6	je Monat für ein Tiefgrab im Bestattungsgarten.....	8,40 €
1.4.7	je Monat für ein Urnenwahlgrab im Bestattungsgarten.....	6,24 €
1.4.8	je Monat für ein Urnengemeinschaftsgrab.....	6,24 €
1.4.9	je Monat für ein Urnenwahlgrab im Ruhepark	5,71 €
2. Bestattungsgebühren		
2.1	Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten	
2.1.1	für eine Erdbestattung in einem Kinderreihengrab.....	230 €
2.1.2	für eine Erdbestattung in einem Reihengrab.....	542 €
2.1.3	für eine Erstbestattung in einem anonymen Reihengrab.....	513 €
2.1.4	Pflegefreies Reihengrab.....	571 €
2.1.5	Urnenreihengrab.....	291 €
2.1.6	Anonymes Urnenreihengrab.....	262 €
2.1.7	Pflegefreies Urnenreihengrab.....	320 €
2.1.8	Pflegefreies Urnenpartnergrab.....	320 €

2.2 Wahlgrabstätten	
2.2.1 für eine Erdbestattung.....	542 €
2.2.2 für die erste Erdbestattung in einem Tiefgrab (Tieflage).....	614 €
2.2.3 für die zweite Erdbestattung in einem Tiefgrab (Hochlage).....	542 €
2.2.4 für eine Urnenbeisetzung.....	291 €
2.2.5 für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer.....	231 €

2.3 Sonstige Grabstätten	
2.3.1 Urnenreihengrab Ruhepark.....	319 €
2.3.2 Urnenwahlgrab Ruhepark bis zu 2 Urnen	321 €
2.3.2 Aschestreufeld.....	29 €

3. Ausbettungs- und Wiederbestattungsgebühren

- 3.1 Ausbettung ohne Wiederbestattung**
Das 1,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.
- 3.2 Ausbettung mit Wiederbestattung**
Das 2,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.

4. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und Kühlzellen

4.1 Benutzung der Trauerhalle.....	261 €
4.2 Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle bis 3 Tage.....	208 €
4.3 Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle je weiterer angefangener Tag.....	104 €
4.4 Benutzung des Sargversenkgerätes pro Bestattung	50 €

5. Gebühren für den vorzeitigen Rückfall von Reihen- oder Wahlgrabstätten

5.1 je Grabstelle und vollem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist.....	8,25 €
--	--------

6. Verwaltungsgebühren

6.1 je Antrag auf Erlaubnis	
6.1.1 zur Errichtung einer Abdeckplatte (Vollabdeckung).....	80 €
6.1.2 zur Errichtung einer Teileinfassung	80 €
6.1.3 zur Errichtung einer Einfassung.....	80 €
6.1.4 zur Errichtung eines Kopf- und Lagersteins.....	80 €
6.1.5 zur Errichtung eines Denkmals (Grabsteins).....	80 €
6.1.6 zur Aufstellung eines Kreuzes.....	80 €
6.1.7 zum Versetzen eines Denkmals (Grabsteins).....	80 €
6.1.8 zur vorzeitigen Rückgabe einer Reihen- oder Wahlgrabstätte.....	80 €
6.2 je Antrag auf Erlaubnis	
6.2.1 der Teilabgabe bei Wahlgrabstätten	200 €
6.2.2 des Hinzuerwerbs einer oder mehrerer Grabstellen bei Wahlgrabstätten	80 €
6.3 je Antrag auf Erlaubnis für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen für eine auf bis zu 3 Kalenderjahren ausgestellte Berechtigung.....	80 €

Alle Preise verstehen sich **netto** zuzüglich der etwaig anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte die Finanzverwaltung für die durch die Stadt Troisdorf erbrachten, nicht steuerpflichtigen Vorgänge eine Umsatzsteuerpflicht der Leistungen annehmen, so erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Troisdorf ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Kunden gegen Erteilung einer berichtigten Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.